

**Satzung**  
**über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten**  
**durch die Stadt Freiburg i. Br.**  
**(Ehrenordnung)**

vom 30. November 2010  
in der Fassung der Satzung vom 12. Juli 2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 30. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Stadt Freiburg spricht zur Anerkennung von öffentlichen Verdiensten Ehrungen nach dieser Satzung aus.
- (2) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich genannt, ergeben sich durch die Ehrungen keine weiteren Rechte oder Pflichten.

§ 2  
Art der Ehrungen

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind folgende Verleihungen:
  - a) das EhrenbürgerInnenrecht
  - b) die Gertrud-Luckner-Medaille
  - c) das Stadtsiegel in Gold, Silber und Bronze
  - d) die Ehrenmedaille und die Ehrenurkunde.
- (2) Unbeschadet von diesen Ehrungen bestehen auf der Grundlage eigenständiger Richtlinien der Stadt Freiburg:
  - a) der Reinhold-Schneider-Kulturpreis
  - b) der Umweltpreis
  - c) die Sportlerehrungen.

### § 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich herausragende und bleibende Verdienste um die Stadt Freiburg erworben oder die im Stadtgebiet von Freiburg leben oder gelebt haben und durch herausragende Taten oder ihr Lebenswerk Vorbild für die derzeit lebenden Bürgerinnen und Bürger sowie für kommende Generationen geworden sind, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Freiburg verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung.
- (3) Die Verleihung wird durch Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes in einer öffentlichen Feierstunde vorgenommen. Mit der Überreichung erwirbt die/der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung Ehrenbürger/in der Stadt Freiburg zu führen.

### § 4 Gertrud-Luckner-Medaille

- (1) Persönlichkeiten mit Bezug zu Freiburg, die sich im Bereich bürgerschaftliches Engagement, Wissenschaft, Wirtschaft, Soziales, Kultur, Bildung oder Sport in hervorragender Weise verdient gemacht und zur Stärkung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, kann als Dank und Anerkennung die Gertrud-Luckner-Medaille verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Gertrud-Luckner-Medaille erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde mit der Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste dokumentiert sind.
- (3) Die Verleihung soll in der Regel auf eine Auszeichnung pro Jahr begrenzt werden. Ferner soll die Zahl von 10 lebenden Persönlichkeiten, die mit dieser Auszeichnung geehrt wurden, nicht überschritten werden.

### § 5 Stadtsiegel

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße Verdienste um die Stadt Freiburg erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Stadtsiegel der Stadt Freiburg verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt in drei Stufen:

- a) Persönlichkeiten, die sich nachhaltig über mindestens 25 Jahre in besonderer und uneigennütziger Weise engagiert haben, kann das goldene Stadtsiegel verliehen werden
- b) Persönlichkeiten, die sich über viele Jahre in uneigennütziger Weise engagiert haben, kann das silberne Stadtsiegel verliehen werden
- c) Persönlichkeiten, die sich in hohem Maße engagiert haben, kann das bronzene Stadtsiegel verliehen werden

(3) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Stadtsiegels mit zugehöriger Urkunde in einer öffentlichen Feierstunde.

## § 6

### Ehrenmedaille und Ehrenurkunde

(1) Persönlichkeiten, die sich in großem Maße um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille der Stadt Freiburg verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung der Ehrenmedaille mit zugehöriger Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

(3) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Freiburg verdient gemacht haben, kann die Ehrenurkunde der Stadt Freiburg verliehen werden.

(4) Die Verleihung erfolgt durch die Aushändigung der Ehrenurkunde in würdigem Rahmen.

(5) Die Ehrungen nach Abs. 1 und 3 sind auch auf Vereine und bürgerschaftliche Gruppen analog anwendbar.

## § 7

### Zuständigkeiten

(1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

(2) Über die Verleihung der Gertrud-Luckner-Medaille (§ 4) entscheidet der Gemeinderat.

- (3) Über die Auszeichnung mit dem Stadtsiegel (§ 5), der Ehrenmedaille und der Ehrenurkunde (§ 6) entscheidet der Oberbürgermeister nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 8 Schlussvorschriften

- (1) Auf eine Ehrung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur, wenn der/die Betroffene der Ehrung würdig ist.
- (2) Die Stadt Freiburg kann die Ehrungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten (§ 7) wegen späteren unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 13. November 2001 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 17.12.2010.

Die Änderungssatzung vom 12.07.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 12.08.2011 und am 13.08.2011 in Kraft getreten.